

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 4

Freitag, 28. Januar 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachrufe	29
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2025	30
Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Passau, Regen, Freyung-Grafenau und der Stadt Passau zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 28. Januar 2025, Az. 12-1443-2-34	31
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2025	37
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2025	38
Landes- und Regionalplanung	
150. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut	40
Naturschutz	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" vom 29. Januar 2025	41
Schornsteinfegerrecht	
Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Volkenschwand	42
Strahlenschutz bei Röntgeneinrichtungen	
Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen; Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern vom 19. Februar 2025, Az. 6123.1-4-2-5	43

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Susanne Ungewitter

die am 11. Januar 2025 im Alter von 73 Jahren verstorben ist. Frau Ungewitter war von 2001 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2018 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 31 „Straßenbau“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Susanne Ungewitter stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 27. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Matthias Heindl

der am 4. Februar 2025 im Alter von 72 Jahren verstorben ist. Herr Heindl war von 1984 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2016 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet „Schulpersonal“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Matthias Heindl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. Februar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	59.054.000 €
und in den Aufwendungen mit	57.228.000 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	9.825.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 20. Januar 2025
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Passau, Regen, Freyung-Grafenau und der Stadt Passau
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 28. Januar 2025, Az. 12-1443-2-34**

Die Landkreise Passau, Regen, Freyung-Grafenau und die Stadt Passau haben eine geänderte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 22. Januar 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 28. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 24. Oktober 2024 wurde der Regierung von Niederbayern eine Zweckvereinbarung vom 1. Oktober 2024 / 9. Oktober 2024 / 15. Oktober 2024 / 24. Oktober 2024 nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen den Landkreisen Regen, Passau, Freyung-Grafenau und der Stadt Passau vorgelegt. Durch diese wird die bestehende Zweckvereinbarung vom 17. April 2023 / 24. April 2023 (RABl. 19/2023 S. 162) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert und die Stadt Passau einbezogen.

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

**II.
Zweckvereinbarung**

**Änderung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

**dem Landkreis Passau,
vertreten durch Herrn Landrat Raimund Kneidinger**

und

**dem Landkreis Regen,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ronny Raith**

und

**dem Landkreis Freyung-Grafenau,
vertreten durch Herrn Landrat Sebastian Gruber**

und

**der Stadt Passau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Dupper,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 6. Dezember 2023 erhält folgende Fassung:

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d. h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Freyung-Grafenau, Passau und Regen sowie der Stadt Passau werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gem. § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n. F. durch den Freistaat Bayern zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und - bei überschüssigen Mitteln - für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gem. Art. 27 BayÖPNVG n. F.

Die Aufgabenträger erhalten außerdem vom Freistaat Bayern auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie vom 22. Januar 2024 (Az. 52-3507.1-1-4) einen vollständigen Ausgleich der Mittel, die sie den Verkehrsunternehmen zum Ausgleich für das Deutschlandticket zuwenden.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche" bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftige oder beantragte Genehmigungen in die Übergangsphase fällt. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines "45a-Ausgleichs" ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabkennzeichnung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hatte hier innerhalb der "Dreimonatsfrist" gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Darüber hinaus trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Die Aufgabenträger verantworten die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche", sie arbeiten hierzu bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen zusammen.
- (3) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchstarifs "Deutschlandticket" und für die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche" auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als "tarifzuständiger Aufgabenträger" zuständig sein. ²Der "tarifzuständige Aufgabenträger" verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger "mitbedienter Aufgabenträger" hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

-
- (4) ¹Der "mitbediente Aufgabenträger" überträgt dem "tarifzuständigen Aufgabenträger" für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs "Deutschlandticket" und die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche" als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gem. Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den "tarifzuständigen Aufgabenträger" über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Passau** der tarifzuständige Aufgabenträger und
- a. die Landkreise Freyung-Grafenau und Regen sowie die Stadt Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
 - Passau - Tittling - Schönberg - Grafenau - Regen, LNr. 6121, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - b. der Landkreis Freyung-Grafenau sowie die Stadt Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
 - Passau - Vilshofen - Tittling - Thannberg, LNr. 6120, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Salzweg - Hutthurm - Waldkirchen, LNr. 6134, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg - Waldkirchen, LNr. 6226, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Hutthurm - Kalteneck - Waldkirchen, LNr. 6324, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Salzweg - Büchlberg - Hutthurm - Röhrnbach - Auggenthal, LNr. 7660, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Neukirchen v. Wald - Tittling - Grafenau, LNr. 7661, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Haag - Hauzenberg - Waldkirchen - Breitenberg - Kohlstatt, LNr. 7665, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - c. die Stadt Passau mitbedienter Aufgabenträger:
 - Passau - Obernzell - Jochenstein - Gottsdorf - Breitenberg, LNr. 6101, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Untergriesbach - Hauzenberg, LNr. 6102, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Kellberg - Hauzenberg, LNr. 6103, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Bad Füssing - Rotthalmünster - Kößlarn, LNr. 6107, derzeit VDW Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Fischhaus - Hutthurm - Voglöd, LNr. 6110, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Tittling, LNr. 6113, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Tittling - Fürstenstein - Eging, LNr. 6124, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Fürstzell - Schmidham - Ortenburg - Bad Griesbach, LNr. 6125, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Kirchberg - Ranzing - Aicha - Nammering - Eging, LNr. 6129, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Salzweg - Hutthurm - Guttenhofen, LNr. 6130, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Salzweg - Büchlberg - Hauzenberg, LNr. 6131, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Salzweg - Hutthurm - Kalteneck, LNr. 6135, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

-
- Passau - Jägerwirth - Ortenburg,
LNr. 6173, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg,
LNr. 6380, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Thyrnau - Hauzenberg - Sonnen - Breitenberg,
LNr. 7599, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Vilshofen - Otterskirchen - Rathsmannsdorf - Loipfering,
LNr. 7662, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Bad Höhenstadt - Fürstenzell - Knadlarn,
LNr. 7663, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Neuburg a. Inn - Hartkirchen - Bad Griesbach,
LNr. 7664, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Kellberg - Erlau - Untergriesbach - Kropfmühl,
LNr. 7666, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Oberzell - Untergriesbach - Gottsdorf - Wegscheid,
LNr. 7667, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Passau - Tittling - Büchlberg - Wegscheid - Bad Füssing - Bad Griesbach - Vilshofen
(Nachtexpress),
LNr. 9890, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- (6) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Freyung-Grafenau** der tarifzuständige Aufgabenträger und
- a. der Landkreis Passau sowie die Stadt Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
 - Grafenau - Freyung - Waldkirchen - Röhrnbach - Hutthurm - Passau,
LNr. 100, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Riedlhütte - Spiegelau - Schönberg/Grafenau - Passau,
LNr. 200, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Höhenbrunn - St. Oswald - Grafenau - Haus i. Wald - Tittling - Passau,
LNr. 201, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - b. der Landkreis Passau mitbedienter Aufgabenträger:
 - Saldenburg - Thurmansbang - Tittling,
LNr. 202, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Thurmansbang - Thannberg - Ranfels/Ellerbach - Zenting/Eging,
LNr. 209, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Thannberg - Loderhof - Lanzenreuth - Saldenburg - Preying - Thurmansbang - Tittling,
LNr. 210, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Jandelsbrunn - Heindschlag - Rosenberg - Sonnen,
LNr. 504, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Waldkirchen - Bernhardsberg - Neidlingerberg - Holzfreyung - Hauzenberg,
LNr. 509, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Vorderfreundorf - Altreichenau - Neureichenau - Riedelsbach - Lackenhäuser - Breitenberg,
LNr. 510, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - c. der Landkreis Regen mitbedienter Aufgabenträger:
 - Grafenau - Zwiesel
LNr. 301, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- (7) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Regen** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Freyung-Grafenau mitbedienter Aufgabenträger:
- Regen - Eppenschlag,
LNr. 6200, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

- (8) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist die **Stadt Passau** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Passau mitbedienter Aufgabenträger:
- Kohlbruck - ZOB - Schalding l.d.D. (Gaishofen),
LNr. 6, derzeit VBP-Tarif auf der ganzen Linie gültig

§ 3 Tarif

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 5 bis 8 bleiben die genehmigten Tarife (VDW-Tarif, VBP-Tarif, Haus-tarif) gültig.
- (2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der "tarifzuständige Aufgabenträger" ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere zur Festsetzung eines Höchsttarifs und deren Vollzug,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals "45a-Ausgleich"),
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Regen.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der "mitbediente Aufgabenträger" informiert den "tarifzuständigen Aufgabenträger" über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.
- (4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifierpassungen des VDW-/VBP-/Haus-tarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (ehemals "45a-Ausgleich") werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. ²Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. ³Sollten trotz Refinanzierung

der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ⁴Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

- (2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Artikel 2

- (1) ¹Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der allgemeinen Vorschriften nach § 4 1. Spiegelstrich dieser Vereinbarung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Passau, 1. Oktober 2024
LANDKREIS PASSAU

Regen, 24. Oktober 2024
LANDKREIS REGEN

Raimund Kneidinger
Landrat

Dr. Ronny Raith
Landrat

Freyung, 15. Oktober 2024
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Passau, 9. Oktober 2024
STADT PASSAU

Sebastian Gruber
Landrat

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.590.000 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.850.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

2.897.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 9.175.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	2.704	66,96 %	6.143.580 €
Stadt	1.334	33,04 %	3.031.420 €
Summen:	4.038	100,00 %	9.175.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 24. Januar 2025, RNB-12.KR-1444.6-1-10-8, erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 28. Januar 2025
 BERUFSSCHULVERBAND PASSAU (STADT UND LANDKREIS)

Walter Taubeneder
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.
 Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.878.356 €
und in den Aufwendungen mit	5.783.612 €
Der Vermögensplan über	5.187.000 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	5.163.000 €
- und die Tilgung der Darlehen	24.000 €
- und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von Mitgliedsgemeinden	303.735 €
- Darlehen von	5.074.288 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	- 191.023 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 5.074.288 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 28. Januar 2025, RNB-12.KR-1444.41-1-16-7, für den § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hofham, 30. Januar 2025
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Landes- und Regionalplanung

150. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**13. März 2025, um 10:00 Uhr
in der Pizzeria Da Marilena,
Marktplatz 1, 84140 Gangkofen.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13);
Fortschreibung Kapitel B VI Energie
Beratung und Beschluss über das Anhörungsverfahren
3. Jahresrechnung 2024
Beratung und Beschluss
4. Haushalt 2025
Beratung und Beschluss
5. Informationen, Wünsche und Anträge

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

II. Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten

Landshut, 5. Februar 2025
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" vom 29. Januar 2025

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (RABl. Nr. 17/2024) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

"99) in der Gemeinde Bischofsmais vom 29. Januar 2025"

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 29. Januar 2025
LANDKREIS REGEN

Dr. Ronny Raith
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 10.000 / 1 : 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.4-7-2-22

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Volkenschwand

Mit Wirkung vom 1. Februar 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Moritz Jarick, Eduard-Mörke-Str. 30, 94315 Straubing, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Volkenschwand bestellt.

Der Kehrbezirk Volkenschwand umfasst:

- im Landkreis Kelheim die Gemeinde Volkenschwand und Teile der Stadt Mainburg und
- im Landkreis Landshut Teile der Gemeinde Obersüßbach.

Landshut, 13. Februar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Strahlenschutz bei Röntgeneinrichtungen

Aufhebung von zwei Allgemeinverfügungen; Allgemeinverfügung der Regierung von Niederbayern vom 19. Februar 2025, Az. 6123.1-4-2-5

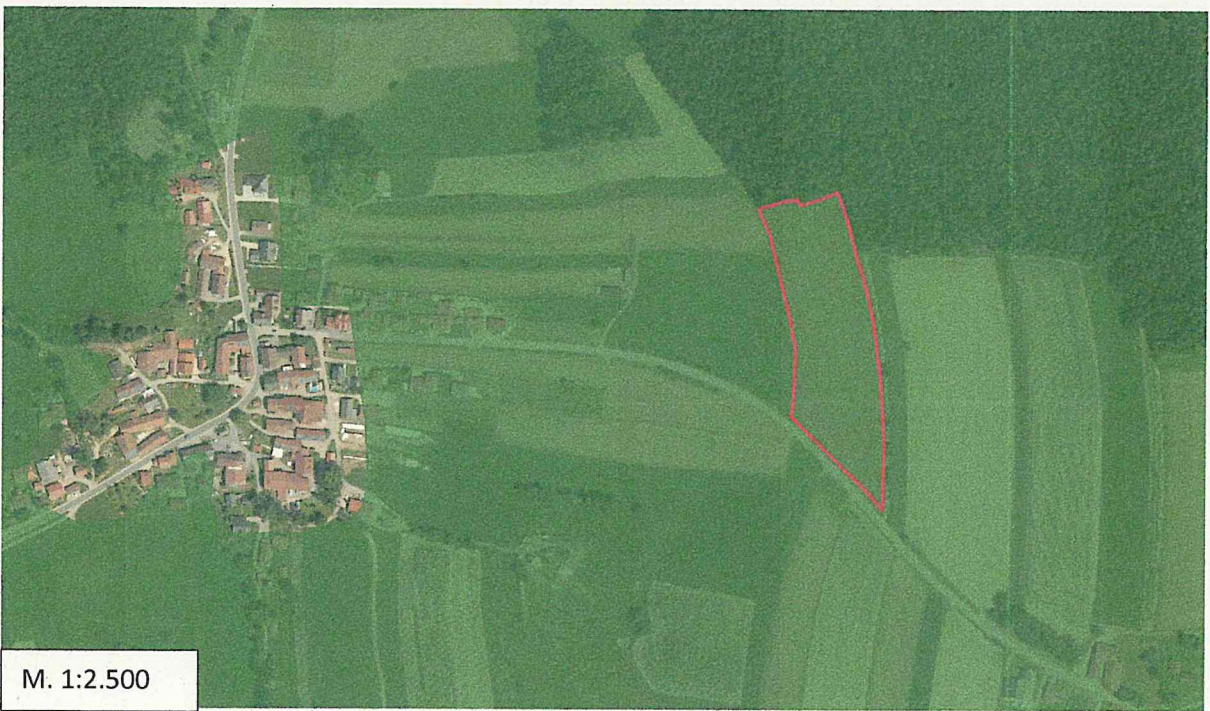
Die nachfolgenden Allgemeinverfügungen der Regierung von Niederbayern werden hiermit aufgehoben:


1. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 15. März 2012, Aktenzeichen II3/8870-1/38, zu Gestattung einer Abweichung von den Vorgaben zur Abnahmeprüfung bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen
2. Allgemeinverfügung der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom 13. Juni 2003, Aktenzeichen 5.6/3443/150/03 zu Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen


Landshut, 19. Februar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kartenbeilage zur Verordnung vom 29.01.2025 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



 Verkleinerung des
Landschaftsschutzgebiets

 Landschaftsschutzgebiet